

12. 1. Inwieweit hat beim Antrag auf Eröffnung eines Bankkontos die Bank die Angaben des Antragstellers über seine Persönlichkeit zu prüfen?

2. Welche Prüfungspflicht hat die Bank, wenn sie von einem ihrer Kontoinhaber Schecks erwirbt?

BOB. §§ 932, 935 Abs. 2, § 990. ScheckG. vom 11. März 1908 § 8.
ScheckG. vom 14. August 1933 Art. 21.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1941 i. S. Sch. (Kl.) w. Spar- und Kreditbank Ch. e. G. m. b. H. (Bekl.). VI 111/40.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war alleiniger Inhaber der Firma Paul Sch. in R.dorf, das im Jahre 1935 in D. eingemeindet wurde. Er übergab Anfang 1938 das Unternehmen an seinen Sohn Kurt, der schon längere Zeit vorher sein Handlungsbevollmächtigter gewesen war. Der Kläger hat sich von seinem Sohn eine Forderung abtreten lassen, die mit Veruntreuungen des langjährigen Buchhalters des Unter-

nehmens Arthur G. zusammenhängt. Dieser ließ in einer Reihe von Fällen Schecks, die dem Kläger von seinen Kunden in Zahlung gegeben waren, bei der Beklagten diskontieren und verwandte den Erlös für sich. Er hatte sich bei der Beklagten ein Konto eröffnen lassen und dabei zwar seinen richtigen Namen, als Beruf aber „Kaufmann“ und dazu nicht seine in R.dorf belegene Wohnung, sondern die seines Bruders Johannes G. in Ch. angegeben. Die von ihm eingereichten Schecks versah er mit dem Firmenstempel, dem gefälschten Indossament des Kurt Sch. und mit seinem eigenen Indossament. Die ihm auf dem Konto gutgebrachten Beträge hob er in runden Summen teils selbst, teils durch seinen von ihm bevollmächtigten Bruder ab, den letzten Betrag im Februar 1937, womit das Konto erlosch. Insgesamt verschaffte er sich auf diese Weise mehr als 18000 RM. Ein Steuerbeamter kam im Jahre 1938 hinter die Veruntreuungen, worauf der Kläger Strafanzeige erstattete. Arthur G. war geständig und wurde bestraft.

Mit der gegenwärtigen Klage macht der Kläger für den Schaden die Beklagte verantwortlich. Er wirft ihr vor, sie habe es bei der Eröffnung des Kontos an der erforderlichen Berechtigungsprüfung fehlen lassen, da sie andernfalls erkannt haben würde, daß Arthur G. nicht selbständiger Kaufmann, sondern kaufmännischer Angestellter sei und seine Wohnung nicht in Ch., sondern in R.dorf, am Sitze der Firma, habe. Hätte sie seine Angaben als falsch erkannt, so würde sie sofort Verdacht geschöpft haben. Weiter wirft der Kläger der Beklagten vor, daß sie den während Bestehens des Kontos auftauchenden Verdachtsgründen nicht nachgegangen sei: Alle Schecks hätten von der Firma Paul Sch. gestammt, und die in runden Summen vorgenommenen Abhebungen hätten jedesmal fast das ganze Guthaben erschöpft; G. habe seine Mitteilungen auf formlose Zettel ohne Briefaufdruck geschrieben und die Schecks stets mit der Post aus R.dorf, später D. eingesandt. Der Kläger meint, die Beklagte habe auch mit der Zeit Verdacht geschöpft; denn sie habe G. nicht mehr als „Kaufmann“, sondern als „Händler“ geführt.

Die Beklagte bestreitet jedes Verschulden. Sie behauptet, sie habe sich vor Eröffnung des Kontos einen Ausweis von G. vorlegen lassen, welchen, könne sie wegen der Länge der verstrichenen Zeit nicht mehr angeben. Der Name habe ja gestimmt; die Bezeichnung „Kaufmann“ werde auch für kaufmännische Angestellte gebraucht.

Eine Prüfung des Berufs und der Wohnung sei überhaupt nicht erforderlich; daß die von G. angegebene Wohnung die seines Bruders sei, habe sie gewußt, darin aber nur die nicht ungewöhnliche Angabe einer Postanschrift gesehen. Im Laufe des Geschäftsverkehrs sei ihr Verdacht weder gekommen, noch habe er ihr zu kommen brauchen. Auf Umstände der angegebenen Art zu achten, könne ihr nicht zugemutet werden. Die Änderung der Bezeichnung „Kaufmann“ in „Händler“ erkläre sich vermutlich aus der geringen Bewegung auf dem Konto. Der Kläger selbst habe sich höchst nachlässig verhalten.

Die Klage ging ursprünglich auf einen Teilbetrag von 8000 RM. nebst Zinsen. Gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts hat der Kläger Berufung eingelegt; er hat den Klageantrag auf 11000 RM. nebst Zinsen erhöht. Seine Berufung ist zurückgewiesen worden. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Nach der Annahme des Berufungsgerichts fehlt dem Klageanspruch eine schuldrechtliche Grundlage: die Parteien hätten niemals in vertraglichen Beziehungen gestanden, und der Mantelvertrag der Spitzenverbände der Kreditinstitute vom 9. Januar 1932, der die Pflicht zu gewissenhafter Berechtigungsprüfung einschränke, gebe zwar den Kreditinstituten untereinander vertragliche Rechte (RGZ. Bd. 152 S. 262), aber nicht den Kunden nach § 328 BGB.; auch § 165 (jetzt § 163) RWbG. begründe für den einzelnen keine Rechte. Ferner scheidet das Berufungsgericht den Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung aus, dem übrigens, wie es annimmt, der Einwand des Wegfalls der Bereicherung entgegenstehen würde. Den Hauptteil des Berufungsurteils bildet die Untersuchung, ob die Beklagte aus unerlaubter Handlung hafte. Hier kommt das Berufungsgericht zu der Meinung, daß nur § 823 Abs. 1 BGB. in Frage kommen könne, nicht § 823 Abs. 2, weil weder die Bestimmung der Reichsabgabenordnung noch die des Mantelvertrages ein Schutzgesetz für den einzelnen sei. Die Voraussetzungen des § 826 BGB. aber habe der Kläger in keiner Weise dargelegt. Für die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. ist nach der Ansicht des Berufungsgerichts entscheidend, ob die Beklagte die ihr von G. eingereichten Schecks grob fahrlässig erworben habe, da sie andernfalls — die Schecks möchten nun Inhaber- oder Orderschecks gewesen sein — deren Eigentümerin

geworden sei und folglich das Eigentum des Klägers an ihnen nicht mehr habe verlegen können. Die Beweispflicht für eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten legt das Berufungsgericht dem Kläger auf, und es erachtet den Beweis nicht für geführt, weder in Hinsicht auf die Eröffnung des Kontos, noch auf die spätere Zeit. Der einzige beachtliche Vorwurf, der die Beklagte nach der Ansicht des Berufungsgerichts trifft, ist der, daß sie vor Eröffnung des Kontos die Wohnung des G. nicht festgestellt hat, wie es die Reichsabgabenordnung und der Mantelvertrag vorschreiben. Das Berufungsgericht erwägt hierzu aber, die Beklagte habe gewußt, daß die von G. angegebene Wohnung die seines Bruders sei, mit dessen Hilfe sie erforderlichenfalls die eigene Wohnung des G. hätte ermitteln können; ihr Briefverkehr mit ihm habe sich die ganzen Jahre hindurch reibungslos abgespielt. Aus diesen Gründen sieht das Berufungsgericht die Fahrlässigkeit der Beklagten nur als leicht an. Es fügt hinzu, den Kläger selbst treffe eine weit größere Schuld als die Beklagte, da weder er noch seine von ihm als Verrichtungsgehilfen angestellten Kinder den Buchhalter G. genügend beaufsichtigt hätten; sein Sohn Kurt habe sogar nach Aufdeckung von Veruntreuungen im Jahre 1936 sich mit Vorhaltungen gegenüber G. begnügt, im übrigen aber geschwiegen und namentlich die Beklagte nicht gewarnt. Das Berufungsgericht hält die Vermutung für naheliegend, daß diese mehr als nachsichtige Behandlung des G. mit Steuerhinterziehungen des Klägers zusammengehangen habe, die G. bekannt gewesen seien, läßt das aber dahingestellt und erachtet die grobe Fahrlässigkeit des Klägers und seiner Verrichtungsgehilfen für so überwiegend ursächlich für den Schaden, daß demgegenüber das Verschulden der Beklagten nach § 254 BGB. nicht in die Waagschale falle.

Soweit diese Erwägungen von der Revision ohne Erhebung besonderer Angriffe nur zur Nachprüfung gestellt werden, geben sie zu Bedenken keinen Anlaß. Die besonderen Angriffe der Revision richten sich dagegen, daß das Berufungsgericht keine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten angenommen und in seiner Hilfsertwägung § 254 BGB. angewandt hat.

Ob eine Fahrlässigkeit als leichte oder als grobe zu beurteilen ist, ob also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte

einleuchten müssen, ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Würdigung (RGZ. Bd. 141 S. 131). Zu einem Eingreifen des Revisionsgerichts würde allerdings dann Anlaß gegeben sein, wenn das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung einen erheblichen Umstand außer acht gelassen hätte. Das hält die Revision bei der Berufsangabe des G. für gegeben; allein mit Unrecht. Dem Berufungsgericht ist nicht entgangen, daß die in die Unterschriftskarte übergegangene Angabe des G., er sei „Kaufmann“, nicht mit der Berufsbezeichnung in dem von ihm vorgelegten Ausweis übereinstimmt haben kann. Was für ein Ausweis das war, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Das Berufungsgericht nimmt aber in richtiger Beurteilung der Beweislast zugunsten der Beklagten an, daß G. ihr einen polizeilichen Einwohnermeldebchein vorgelegt hat, und fügt hinzu, nur müsse sie es dann auch gegen sich gelten lassen, daß dieser Schein im Zweifel den richtigen Beruf G.s — Buchhalter, kaufmännischer Angestellter oder Handlungsgehilfe — und seine Wohnung als in R.dorf befindlich bezeichnet habe, was sie aber nicht beachtet habe. Daraus ergibt sich klar, daß sich das Berufungsgericht des Mangels der Übereinstimmung zwischen der von G. gewählten und der in seinem Ausweis enthaltenen Berufsbezeichnung betrußt gewesen ist, und auf dieser Grundlage müssen die Ausführungen des Berufungsurteils über die Frage gewürdigt werden, ob der Beklagten bei der Prüfung des Berufs eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Berufungsgericht sagt hierzu, die Beklagte habe die Berufsangabe G.s nicht „nachgeprüft“, und ihr sei deshalb entgangen, daß er nur kaufmännischer Angestellter war. Die Revision beanstandet hieran den Ausdruck „nachgeprüft“, da die Beklagte die in dem Ausweis enthaltene Angabe ganz unbeachtet gelassen haben müsse. Der Ausdruck wäre in der Tat mißverständlich, wenn ihm nicht jene Erwägung zugrunde läge. So aber kann der Ausdruck nur dahin verstanden werden, die Beklagte habe es unterlassen, die mündliche Angabe G.s, er sei Kaufmann, an der Hand des von ihm vorgelegten Ausweises nachzuprüfen, sei es, daß ihr Vertreter die darin enthaltene Berufsangabe gar nicht gelesen oder die Abweichung von der mündlichen Angabe nicht beachtet habe. Hierin findet das Berufungsgericht keine grobe Fahrlässigkeit, weil weder die Reichsabgabenordnung noch der Mantelvertrag eine Feststellung des Berufs ausdrücklich verlangt, eine Nachprüfung der Berufsangabe

nach der getroffenen Feststellung in den maßgebenden Fachkreisen nicht für erforderlich gehalten wird und schließlich auch, wie das Berufungsgericht annimmt, kaufmännische Angestellte, namentlich ältere — solche von einem Alter, wie es G. damals hatte — mit Rücksicht auf ihre kaufmännische Ausbildung und Beschäftigung im Verkehr üblicherweise, wenn auch nicht völlig zutreffend, als Kaufleute bezeichnet werden. Daß diese Annahme der Lebenserfahrung widerspreche, kann der Revision nicht zugegeben werden. Wenn freilich die Ausführung des Berufungsgerichts, daß in diesem Punkte „keine beachtliche Zuwiderhandlung“ der Beklagten gegen ihre Pflicht zur Berechtigungsprüfung zu erblicken sei, dahin verstanden werden müßte, es treffe sie hierin nicht einmal der Vorwurf einer einfachen (leichten) Fahrlässigkeit, so müßte insoweit den Angriffen der Revision Recht gegeben werden. Weist die Urkunde den, der sie vorlegt, als kaufmännischen Angestellten aus, so kann es nicht geduldet werden, daß für ihn ein Konto unter der Bezeichnung „Kaufmann“ angelegt wird; dafür ergibt sich auch nichts aus den vom Berufungsgericht eingeholten Gutachten, worauf die Revision mit Recht hinweist. Vielmehr liegt darin eine Nachlässigkeit, für welche die Beklagte einstehen müßte, wenn sie — wie im Falle RGZ. Bd. 152 S. 262 die dort verklagte Sparkasse — einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hätte. Allein die Revision kann damit nach der hier gegebenen Rechtslage nicht durchdringen, weil nach den vom Berufungsgericht zutreffend angeführten Bestimmungen (§§ 932, 935 Abs. 2 HGB., § 8 ScheckG. vom 11. März 1908, Art. 21 ScheckG. vom 14. August 1933) nur grobe Fahrlässigkeit der Beklagten ihren Eigentumsverlust an den Schecks verhindert haben würde. Daß aber das Berufungsgericht keine grobe Fahrlässigkeit in diesem Punkt angenommen hat, läßt sich, da hierin nichts Wesentliches unbeachtet geblieben ist, nicht aus Rechtsgründen beanstanden.

Ähnlich liegt es damit, daß die Beklagte sich mit der Angabe der Wohnung von G.s Bruder als der Postanschrift begnügt und sich um seine eigene, in R.-dorf belegene und aus dem Einwohnermeldeschein ersichtliche Wohnung nicht gekümmert hat. Hierin nimmt das Berufungsgericht aus den schon angegebenen Gründen eine leichte Fahrlässigkeit der Beklagten an, also wiederum keine grobe. Daß bei dieser Beurteilung ein wesentlicher Umstand übersehen worden sei, vermag die Revision nicht darzulegen. Sie kann daher auch in diesem Punkte keinen Erfolg haben.

War aber einmal das Konto ohne grobe Fahrlässigkeit der Beklagten in dieser Weise eröffnet worden, so kann dem Berufungsgericht auch darin nicht aus Rechtsgründen entgegengetreten werden, daß es in der Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit G. keine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten findet. Es erwägt hierzu im einzelnen: Daß G. Angestellter des Klägers war, habe sie, auch wenn er als kaufmännischer Angestellter in R.dorf wohnte, nicht zu wissen brauchen. Nur bei schon vorgefaßtem Verdacht hätte ihr auffallen müssen, daß die Übersendungsbriefe vielfach mit dem Posttempel R.dorf oder D. versehen gewesen seien; ihr umfangreicher Geschäftsbetrieb und die darin durchgeführte Arbeitsteilung habe Verdachtsgründe nicht ausflommen lassen. Daß G. formlose Zettel ohne Firmenaufdruck benutzte und immer runde Summen abgehoben habe, sei nicht geeignet gewesen, begründeten Argwohn zu erregen. Auch wenn G. in ihren Büchern als kaufmännischer Angestellter geführt worden wäre, hätte sich die Einsendung der auf die Firma des Klägers lautenden Schecks damit erklären lassen, daß G. mit dem Kläger — da ja sein Angestelltenverhältnis zu ihm weder bekannt gewesen sei, noch habe bekannt zu sein brauchen — Geschäfte mache. Die Umwandlung der Bezeichnung „Kaufmann“ in „Händler“ lasse sich darauf zurückführen, daß das Konto verhältnismäßig geringe Bewegung gezeigt habe. Die Schecks und ihre Indossamente seien stets der Form nach in Ordnung gewesen. Der Verkehr mit G., den Bezogenen und den Ausstellern habe sich reibungslos vollzogen; niemals sei sie vom Kläger gewarnt worden. Alles das sind tatsächliche Erwägungen, die von der Revision nicht aus Rechtsgründen angegriffen werden können. Insbesondere liegt die Frage, ob die fortgesetzte Einreichung von Schecks mit der Firma des Klägers bei der Beklagten Verdacht erwecken mußte, durchaus auf tatsächlichem Gebiet. Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die Geschäftseinrichtung der Beklagten berücksichtigt hat. Damit ist der an die Sorgfaltspflicht anzulegende gegenständliche Maßstab nicht preisgegeben, sondern nur erwogen, welche Anforderungen an ein größeres Kreditinstitut, das sich mit der Diskontierung und Einziehung von Schecks befaßt, gestellt werden können. Keinesfalls ist aber, auch wenn man diese Anforderungen noch höher spannen wollte, dabei der Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt.

Auf die Hilferwägung braucht bei dieser Sachlage nicht ein-

gegangen zu werden. Nur wenn die Beklagte grob fahrlässig gehandelt und darum kein Eigentum an den Schecks erworben hätte, würde sie dem Kläger Schadensersatzpflichtig sein, und zwar — hierin bedarf das Berufungsurteil der Berichtigung — nicht nach § 823, sondern nach § 990 BGB. (RGKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 987, Bem. 1 zu § 989). Aber auch nur in diesem Falle käme § 254 BGB. in Betracht. Es kann daher auf sich beruhen, ob der Kläger seinen Schaden überwiegend seinem eigenen Verhalten und dem seiner Berichtigungsgehilfen, seiner Tochter und seines Sohnes, zuzuschreiben hat.